

**Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung
von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
„Nutzungsbedingungen“
des
Landrats des Kreises Olpe als Katasterbehörde
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
- im Folgenden Kreis genannt -**

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Bereitstellung und Nutzung der amtlichen Geobasisdaten des Kreises Olpe als Katasterbehörde.

2. Rechtsgrundlage

Es gelten die Regelungen des VermKatG NRW, der DVOzVermKatG NRW und der Datenschutzvorschriften.

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters allgemein

Das amtliche Vermessungswesen umfasst unter anderem als öffentliche Aufgabe die Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01. März 2005.

VermKatG NRW (auszugsweise)

§ 4 Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten

(1) Die Geobasisdaten werden von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

(2) Durch die Bereitstellung wird die Einsicht in das Geobasisinformationssystem für Berechtigte sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Insbesondere sind hierzu Geodatendienste nach § 3 Absatz 3 des Geodatenzugangsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten.

§ 14 Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§ 4).

(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereitgestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

(3) Nach Erfüllung des Zwecks, zu dem die Eigentümerangaben bereitgestellt worden sind, sind sie zu löschen. Ein Aufbau von Datenbeständen für unbestimmte Zwecke ist unzulässig.

Elektronische Bereitstellung der Geobasisdaten

Gemäß § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist bei elektronischer Bereitstellung von Eigentümerangaben und personenbezogenen Daten die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere die EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Entsprechende Regelungen sind von der datenbereitstellenden Stelle festzulegen und vom Datenempfänger anzuerkennen.

DVOzVermKatG NRW (auszugsweise)

§ 10 Bereitstellung der Liegenschaftskatasterakten

Für die Bereitstellung von Unterlagen aus den Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Absatz 3) ist die Darlegung eines berechtigten Interesses nur insoweit erforderlich, wie diese Unterlagen Eigentümerangaben (§ 11 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes) oder Angaben zu weiteren Personen im Umfang der Eigentümerangaben enthalten. Die Unterlagen sollen nur in dem durch das berechtigte Interesse gerechtfertigten Umfang bereitgestellt werden, es sei denn, dies ist mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden. § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Vermessungs- und Kataster-

gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für die sachgerechte Verwendung dieser Unterlagen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

§ 11 Nutzung der Geobasisdaten

(1) Die Nutzung eines amtlichen Dokumentes des Liegenschaftskatasters (Standardausgabe oder Liegenschaftskatasterakte) ist wie folgt erlaubt:

1. Das Dokument darf unverändert weitergegeben und veröffentlicht werden,
2. eigene Vervielfältigungen dürfen nur angefertigt werden, wenn hierfür die Verantwortung für mögliche Abweichungen vom Original übernommen wird und

3. das Dokument darf für eine Weitergabe oder Veröffentlichung nur umgestaltet werden, wenn die Umgestaltung und die hierfür verantwortliche Stelle eindeutig kenntlich gemacht werden.

Bei Veröffentlichungen ist ein Quellenvermerk erforderlich, soweit die Quelle nicht unmittelbar aus dem Dokument ersichtlich ist.

(2) Für alle sonstigen Geobasisdaten, Metadaten, Dienste und Dokumente gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Zero“¹. Erfolgt die Bereitstellung gemäß § 3a Absatz 5, können abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Für Geobasisdaten, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie § 10 dieser Verordnung maßgebend.

(4) Die Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes gilt bei Einhaltung der hier aufgeführten Vorgaben als erteilt.

Bereitstellung der Geobasisdaten / Gebühren

Für Amtshandlungen des amtlichen Vermessungswesens werden Kosten nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) erhoben. Fast alle Geobasisdaten stehen im Abrufverfahren (Geodaten-dienste etc.) für Jedermann kostenfrei zur Verfügung. Lediglich automatisiert abgerufene amtliche Dokumente sowie die Bereitstellung der amtlichen Dokumente mittels Zusammenstellung durch das Fachpersonal des Kreises bleiben gebührenpflichtig und basieren auf dem hierzu benötigten Zeitaufwand.

3. Leistungen des Kreises

Daten, die der Kreis dem Nutzer zur Nutzung bereitstellen kann, sind in digitaler Form:

- Standardausgaben
- Liegenschaftskatasterakten
- sonstige Geobasis- und Metadaten

Welche Daten dem Antragsteller nach Zusammenstellung durch die Behörde konkret bereitgestellt werden oder auf welche Daten der direkte Zugriff über ein Online-Verfahren konkret ermöglicht wird, hängt von der Bereitstellungsmöglichkeit ab.

4. Abrechnung der Gebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der jeweils gültigen Kostenordnung für die Katasterbehörden.

5. Technische Rahmenbedingungen

Bei Datenabgabe erhält der Antragsteller die Daten auf dem Postwege (ggf. auf CD) zugesandt oder per Email an eine im Antrag anzugebende Adresse sofern kein Online-Zugang möglich ist.

6. Haftungsausschluss der Katasterbehörde

Der Kreis stellt die Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und jederzeitige Verfügbarkeit der bereitgestellten Daten. Der Kreis schließt eine Haftung für die Nutzung der Daten durch den Antragsteller aus, es sei denn, die fehlerhafte Auskunft basiert auf einer fehlerhaften Bereitstellung durch den Kreis oder Fehlern im Nachweis des Liegenschaftskatasters, und diese Fehler waren für den Antragsteller trotz hinreichender Beachtung nicht erkennbar. Der Antragsteller haftet bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen.

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

¹ <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>